

Verfahrensablauf
zur Ermittlung der Höhe der gesondert berechenbaren
Investitionsaufwendungen für Maßnahmen mit/ohne Förderung und
Baubeginn nach dem 30.06.1996
gemäß § 82 Abs. 3 bzw. Abs. 4 SGB XI i.V.m. § 76a Abs. 3 SGB XII
(ab 01.04.2025)

I. Verfahrensablauf

1. Adressdaten und Antrag:

- Antrag an Landesamt, Referat 43, mit Kopie an zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger
- Darstellung des Antrags
- Berechnung auf Basis der Antragsformularblätter (Anlage 4) und auf Basis der Eckdaten unter II. Ermittlung

2. Unterlagen:

- Nachweis über die Einbindung bzw. Zustimmung des Sozialhilfeträgers gem. § 77a Abs. 2 XII (Die Unterlagen gem. der in Anlage 1 beigefügten Liste sollten sowohl an den örtlichen als auch an den überörtlichen Sozialhilfeträger gesendet werden. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wird nach Abstimmung mit dem örtlichen Sozialhilfeträger dem Träger eine Rückmeldung bzw. Zustimmung zukommen lassen. Für die Ermittlung der voraussichtlichen Kosten der Investitionsmaßnahme wird Anlage 2 empfohlen.)
- Nachweis über Anzahl der Pflegeplätze (aufgeteilt nach EZ/DZ, vollstationäre Dauerpflege, vollstationäre Kurzzeitpflege, teilstationäre Pflege)
- Nachweis der tatsächlichen Herstellungs- und Einrichtungskosten einschließlich der ggf. darin enthaltenen Kosten des Erwerbs und der Erschließung der Grundstücke, differenziert nach Art der Plätze durch Bestätigung eines unabhängigen Dritten (bspw. Architekt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten
- Kopie der Anzeigenbestätigung nach § 18 LWTG zur Bestätigung der Umsetzung des Hausgemeinschaftsprinzips
- Hinweis auf Beginn und (erwartetes) Ende der Investitionsmaßnahmen
- Darlehensverträge mit Zins- und Tilgungsplänen
- Bei Miete/Pacht/Leasing: Miet-/Pacht-/Leasingverträge (inkl. aktueller Wohn- und Nutzflächenberechnung)
- Bei geförderten Einrichtungen: Zuwendungsbescheid inklusive besonderer Bewilligungsbedingungen.

3. Bearbeitungsablauf nach Eingang des Antrages:

- Die Verbände der PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz werden sich dafür einsetzen, dass die Träger der Einrichtungen vollständige Anträge einreichen.
- Das Landesamt wird sich dafür einsetzen, in angemessener Frist nach Eingang eines Antrages entweder erforderliche Unterlagen nachzufordern bzw. ein Vereinbarungsangebot in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu unterbreiten.

II. Ermittlung

Für die nachfolgenden Berechnungen der Ziffern II. bis einschließlich IV. wird folgendes pauschales Aufteilungsverhältnis des Anlagevermögens zugrunde gelegt:

- 45 % langfristiges Anlagevermögen
- 40 % mittelfristiges Anlagevermögen
- 15 % kurzfristiges Anlagevermögen

Zur Berechnung der Instandhaltungskosten bei Miet-/Pachtverhältnissen wird abweichend hiervon das unter Ziffer IV. genannte pauschale Aufteilungsverhältnis des Anlagevermögens zugrunde gelegt.

1.a. Neu errichtete Pflegeeinrichtung (nicht gefördert)

- Die Maßnahme sollte im Vorfeld mit dem zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger abgestimmt sein.
- Der Ausgangsbetrag zur Berechnung der gesondert berechenbaren Investitionskosten sind die tatsächlichen bzw. die abgestimmten Investitionskosten im Sinne des § 82 SGB XI.
- Die zu berücksichtigenden Investitionskosten errechnen sich z.Zt. wie folgt:
Tatsächliche Baukosten (Ausgangswert von 134.771 € je Pflegeplatz maximal).

Der Ausgangswert wird ab dem 01.01.2016 alle drei Jahre orientiert an der Baupreisentwicklung (Grundlage ist der Mittelwert der Jahresdurchschnittswerte der Baupreisindizes des Statistischen Bundesamtes für Wohngebäude und Gewerbliche Betriebsgebäude) auf seine Angemessenheit überprüft und ggf. angepasst. Sofern sich die Baupreise innerhalb dieses Zeitraums um mehr als 10% erhöhen, erfolgt die Angemessenheitsprüfung bereits zu diesem Zeitpunkt.

Die zu berücksichtigenden Investitionskosten/Ausgangswert erhöhen sich jeweils

1. bei kleinen Einrichtungen bis maximal 85 Plätzen um 9.687 € je Pflegeplatz.
2. bei Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen, die das Hausgemeinschaftsprinzip umsetzen, um 8.548 € je Pflegeplatz.

1.b. Bauliche Erweiterungen ohne Platzzahländerung (nicht gefördert)

Für derartige, im Vorfeld mit dem zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger abgestimmte, bauliche Erweiterungen ohne Platzzahländerung sind die tatsächlichen Investitionskosten bis zu 134.771 € pro Platz berücksichtigungsfähig. Darüber hinaus gehende Zuschläge sind in diesen Fällen in der Regel nicht berücksichtigungsfähig. Für die Berechnung gilt Ziffer II. 1.a.

Instandhaltung:

Berechnung: 1,12 % p.a. des Ausgangsbetrages bzw. des berücksichtigungsfähigen Anlagevermögens (z.B. bei Kombination von Eigentum-/Miet-/Leasingverhältnis), Einzelabsprachen mit den Trägern von Einrichtungen bleiben hiervon unberührt.

Abschreibung:

Abschreibungsdauer:

- 45 Jahre für langfristiges Anlagevermögen (2,2%)
- 25 Jahre für mittelfristiges Anlagevermögen (4,0%)
- 10 Jahre für kurzfristiges Anlagevermögen (10%)

Berechnung:

4,1 % p.a. des Ausgangsbetrages	45 %	x	2,2 %	1,0 %
	40 %	x	4,0 %	1,6 %
	15 %	x	10 %	1,5 %
				4,1 %

Zinsen:

- Fremdkapital: die prospektiv anfallenden Zinsen werden für die im Rahmen des Finanzierungsplanes abgestimmte Darlehenssumme in nachgewiesener Höhe anerkannt (Die Darlehenskonditionen müssen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages marktüblich sein).
- Eigenkapital: z. Zt. 2,5 %.

Pflegetäglicher Investitionskostensatz:

Berechnung: Instandhaltungsbetrag, Abschreibungsbetrag und Zinsen pro Pflegetag und Platz bei einer unterstellten Auslastung von 95 %.

Einzelzimmer:

Berechnung: Getrennte Berechnung nach Einzel- und Doppelzimmer i.d.R. 1,02 € EZ-Zuschlag. Eine getrennte Berechnung und Festsetzung des Investitionskostensatzes nach Einzel- und Doppelzimmer bleibt hiervon unberührt.

2. Bestehende Einrichtungen, in denen Sanierungen (Teil- und Total-sanierung) durchgeführt werden

- Maßnahme muss im Vorfeld mit dem zuständigen Sozialhilfeträger abgestimmt sein (§ 77a Abs. 2 SGB XII).
- Der Ausgangsbetrag sind die tatsächlichen Kosten der Sanierung zuzüglich des Bettenwertes (Anlage 3) entsprechend der Baualtersstufe (zur Bewertung der Altbausubstanz), maximal begrenzt auf den z.Zt. angewendeten Ausgangswert i. H. von 134.771 € pro Platz zuzüglich der Erhöhungsbeträge nach II. Ziffer 1.a., soweit diese bei der Sanierungsmaßnahme vorliegen; d. h. dass in jedem Fall die Aufwendungen der Sanierungsmaßnahme voll zur Berechnung herangezogen werden und bei Überschreitung des Ausgangswertes zuzüglich der Erhöhungsbeträge nach II. Ziffer 1.a. die Kürzungen bis zu diesem Betrag bei dem Bettenwert der entsprechenden ursprünglichen Baualtersstufe vorgenommen werden.

Bsp.: Baualtersstufe ab 1985	66.468 €
Sanierungsmaßnahme	88.000 €
	154.468 €
Maßgeblicher Ausgangswert	134.771 € pro Platz
Zzgl. Erhöhungsbetrag Kleine Einrichtung	9.687 €
	144.458 €

Überschreitung Ausgangswert: 10.010 € = 15,06 % des Bettenwertes der Baualtersstufe 1985

Die **Sanierungsmaßnahme** wird in voller Höhe nach dem unten beschriebenen Verfahren berechnet. Die Bettenwertpauschale (Anlage 3) wird entsprechend der Überschreitung des Ausgangswertes anteilig gekürzt (in dem vorgenannten Beispiel um 15,06 % auf 1.298,53 € p.a.)

- Bei einer grundlegenden Sanierung als einer einem Neubau vergleichbaren Maßnahme werden die durch den Architekten bestätigten Restwerte der Altbausubstanz zusätzlich zu den Sanierungskosten im Rahmen der Parameter unter Ziffer II. 1.a. berücksichtigt.
- Abgebaute Betten sind durch eine Verständigung im Einzelfall grundsätzlich zu berücksichtigen.

Abschreibung:

Abschreibungsdauer:

- 40 Jahre für langfristiges Anlagevermögen (2,5%)
- 25 Jahre für mittelfristiges Anlagevermögen (4,0%)
- 10 Jahre für kurzfristiges Anlagevermögen (10%)

Berechnung:

4,23 % p.a. des Ausgangsbetrages	45 %	x	2,5 %	1,13 %
	40 %	x	4,0 %	1,60 %
	15 %	x	10 %	1,50 %
				4,23 %

Aufteilung und Abschreibungsdauer der Sanierungskosten mit 4,23 % p.a. des Ausgangsbetrages zuzüglich der Erhöhungsbeträge nach II. Ziffer 1.a., für die „verbleibenden Bettenwerte“ Aufteilung und Abschreibungsdauer wie bei der Ermittlung der Bettenwertpauschalen (der jeweiligen Baualtersstufe) zugrunde liegt.

Instandhaltung:

Berechnung: 1,12 % p.a. des Ausgangsbetrages bzw. des berücksichtigungsfähigen Anlagevermögens (z.B. bei Kombination von Eigentum-/Miet-/Leasingverhältnis), zuzüglich der Erhöhungsbeträge nach II. Ziffer 1.a. Einzelabsprachen mit Trägern von Einrichtungen bleiben hiervon unberührt.

Zinsen:

Fremdkapital: die prospektiv anfallenden Zinsen werden für die im Rahmen des Finanzierungsplanes abgestimmte Darlehenssumme in nachgewiesener Höhe anerkannt (die Darlehenskonditionen müssen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages marktüblich sein). Für die Altbausubstanz werden die prospektiv anfallenden Zinsen für die letztmals abgestimmte Darlehenssumme (Altlasten) berücksichtigt.

Eigenkapital: z.Zt. 2,5 %.

Pflegetäglicher Investitionskostensatz:

Berechnung: Auslastung von 95 %

3. Abbau von Pflegeplätzen aus anderen Gründen

Werden in Bestandseinrichtungen Pflegeplätze abgebaut (z.B. auf Grund der Umwandlung von Doppelzimmern in Einzelzimmer, (Teil-)Schließung von Wohnbereichen, u.a.) wird, sofern von der Einrichtung kein Antrag auf Neuberechnung erfolgt, die Bettenabbauregelung angewendet. Die Berechnung des neuen Investitionsbetrages erfolgt auf der Grundlage des bisherigen Investitionsbetrages wie folgt:

Beispiel: Einrichtung mit 80 Plätzen und bisherigem Investitionsbetrag von 12 € pro Tag (der Einzelzimmerzuschlag bleibt aus Vereinfachungsgründen im Beispiel unberücksichtigt), die 10 Doppelzimmer in Einzelzimmer umwandelt und somit nur noch über 70 Pflegeplätze verfügt.

Bisherige Investitionseinnahmen:

$12 \text{ €} \times 80 \text{ Plätze} \times 365 \text{ Tage} \times 95\% \text{-Auslastung} = 332.880 \text{ € pro Jahr}$

Neue Investitionseinnahmen ohne Bettenabbauregelung:

$12 \text{ €} \times 70 \text{ Plätze} \times 365 \text{ Tage} \times 95\% \text{-Auslastung} = 291.270 \text{ € pro Jahr}$

Mindereinnahmen Investitionskosten ohne Bettenabbauregelung pro Jahr:

$332.880 \text{ €} - 291.270 \text{ €} = 41.610 \text{ €}$

Davon berücksichtigungsfähig durch Bettenabbauregelung 60%:

$41.610 \text{ €} \times 60\% = 24.966 \text{ €}$

Zuschlag zu Investitionseinnahmen (neu):

$291.270 \text{ €} + 24.966 \text{ €} = 316.236 \text{ €}$

Ermittlung neuer Investitionskostenbetrag pro Tag:

$316.236 \text{ €} : (70 \text{ Plätze} \times 365 \text{ Tage} \times 95\% \text{-Auslastung}) = 13,03 \text{ €}$

Nach Anwendung des Verfahrens zur Refinanzierung des Abbaus von Pflegeplätzen darf das aktuell maximal vereinbarungsfähige Entgelt pro Platz nicht überschritten werden.

4. Veräußerung/Erwerb bestehender Pflegeeinrichtungen

Bei Miet-/Pachtmodellen erfolgt im Falle der Veräußerung/des Erwerbs der Immobilie eine Neuermittlung des Investitionskostenbetrages auf der Grundlage der neuen Miete/Pacht unter Beurteilung der Angemessenheit dieser Kosten. Bei im Eigentum betriebenen Pflegeeinrichtungen wird der neue Investitionskostenbetrag auf der Grundlage des Kaufpreises / der Anschaffungskosten unter Prüfung der Angemessenheit (z.B. Entgelte vergleichbarer Einrichtungen) im Einzelfall ermittelt. § 6 Abs. 6 S. 3 LPflegeASGDVO bleibt unberührt.

III. Kurzzeitpflege und teilstationäre Pflege

Für Kurzzeitpflegeplätze werden bei der Berechnung des pflegetäglichen Investitionskostensatzes Auslastungen wie folgt berücksichtigt:

Solitäre Kurzzeitpflege: Im ersten Jahr gilt eine Auslastung von 70 %, im zweiten Jahr von 73 %, ab dem dritten Jahr von 78 %.

Angebundene Kurzzeitpflege: Es gilt eine Auslastung von 78 %.

Fix-Flex: Es gilt eine Auslastung von 90 %.

Für teilstationäre Pflegeplätze werden bei der Berechnung des pflegetäglichen Investitionskostensatzes die in den Rahmenvereinbarungen nach § 86 Absatz 3 SGB XI vereinbarten Auslastungen berücksichtigt.

Für angegliederte und solitäre Kurzzeitpflegeplätze sind die tatsächlichen Baukosten bis zu einem Korridor von 134.771 € bis 153.006 € je Pflegeplatz berücksichtigungsfähig.

Für angegliederte und solitäre teilstationäre Pflegeplätze sind die tatsächlichen Baukosten bis zu einem Korridor von 67.368 € bis 76.486 € je Platz berücksichtigungsfähig.

Für eingestreute Kurzzeitpflegeplätze sind die berücksichtigungsfähigen Baukosten auf die Werte der vollstationären Dauerpflegeplätze begrenzt.

Für integrierte teilstationäre Pflegeplätze sind die berücksichtigungsfähigen Baukosten auf die Hälfte der Werte der vollstationären Dauerpflegeplätze ohne den Zuschlag für Hausgemeinschaftsprinzip begrenzt.

IV. Miete/Pacht/Erbbauzins

Bei der Berechnung von Miete/Pacht/Erbbauzins ist die höchstrichterliche Rechtsprechung maßgeblich (zuletzt insbesondere das BSG-Urteil vom 28.01.2021- AZ: B 8 SO 6/19 R). Demnach sind bei der Beurteilung der Angemessenheit der tatsächlichen Miet-, Pacht-, und Erbbauzinsaufwendungen im Regelfall Mietkosten mit Mietkosten und Eigentümerkosten mit Eigentümerkosten zu vergleichen.

Der Vergleich der Mietkosten erfolgt, sofern ausreichende Daten vorliegen, auf der Grundlage von Marktpreisen der Quadratmetermieten vergleichbarer Einrichtungen in der Region. Liegen hierzu keine ausreichenden oder aussagekräftigen Daten vor, kann der regionale Vergleich erweitert werden, um Daten aus vergleichbaren Regionen.

Für den Vergleich der Investitionskosten im Rahmen der Angemessenheitsprüfung sind in der Regel insbesondere folgende Kriterien/Merkmale zu berücksichtigen:

1. Größe der Einrichtung (analog II. 1.a. Ziffer 1 des Verfahrensablaufes)
2. Umsetzung Hausgemeinschaftskonzept (analog II. 1.a. Ziffer 1 des Verfahrensablaufes)
3. Baujahr des Gebäudes
4. Einbettzimmeranteil
5. Unterkellerung, Produktionsküche, Anteil rollstuhlgerechter Wohnplätze, besondere Ausstattung,
6. Lage der Einrichtung (Stadt/Land/Zentrum/Randlage)

Die Berechnung der Instandhaltungskosten bei Miet- bzw. Pachtverhältnissen, bei denen diese Aufwendungen für Dach und Fach vom Vermieter/Verpächter zu tragen sind, wird abweichend vom Aufteilungsverhältnis nach Ziffer II. ein Drittel der berücksichtigungsfähigen Instandhaltungsaufwendungen dem Vermieter/Verpächter zugeordnet.

Dem Mieter/Pächter werden zwei Drittel der berücksichtigungsfähigen Instandhaltungsaufwendungen zugeordnet, soweit dies den Regelungen im Miet-/Pachtvertrag entspricht.

V. Anwendung des aktualisierten Verfahrensablaufs

Der Verfahrensablauf in der vorliegenden Fassung ist für Einrichtungen anzuwenden, die ab dem 01.04.2025 in Betrieb gehen bzw. bei Sanierungen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Sanierungsmaßnahme.

VI. Ergänzende Hinweise

Die Investitionsbeträge sind für Bewohnerinnen und Bewohner eines Pflegeheims nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen. Eine Differenzierung nach Kostenträger ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Abs.3 S.2 WBVG vorliegen: Danach können unterschiedliche Investitionsbeträge berechnet werden, wenn eine öffentliche Förderung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nur für einen Teil der Einrichtung erfolgt ist oder eine entsprechende Investitionsbetragsvereinbarung nach §§ 75 bis 81 SGB XII mit dem zuständigen Sozialhilfeträger unterschiedliche Investitionsbeträge in einem Pflegeheim vorsieht.

Hieraus ergibt sich, dass gesondert berechenbare Investitionskosten für Bewohnerinnen und Bewohner ohne Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII, sofern sie betriebsnotwendig und nicht öffentlich gefördert sind, auch berechnet werden dürfen, wenn sie höher sind, als die in der Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über gesondert berechenbare Investitionskosten festgelegten Beträge für Bewohnerinnen und Bewohner mit Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII.

Umgekehrt dürfen den Bewohnerinnen und Bewohnern mit Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII keine höheren Beträge für die gesondert berechenbaren Investitionskosten in Rechnung gestellt werden, als Bewohnerinnen und Bewohnern ohne Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII.

Anlage 1

Liste zur Erteilung der Zustimmung gemäß § 77a Abs. 2 SGB XII

Gemäß § 77a Abs. 2 SGB XII muss der Träger der Sozialhilfe einer verlangten Erhöhung der Vergütung auf Grund von Investitionsmaßnahmen zustimmen, wenn er der Maßnahme zuvor zugestimmt hat.

Die nachstehende Auflistung soll einen Überblick aufzeigen, welche Unterlagen im Wesentlichen seitens des Sozialhilfeträgers rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zur Prüfung der Erteilung der Zustimmung nach § 77a Abs. 2 SGB XII benötigt werden. Je nach Sachverhalt behält sich der Sozialhilfeträger die begründete Anforderung weiterer ergänzender Unterlagen im Einzelfall vor.

Alle im Folgenden aufgezählten Unterlagen und Informationen sind dem überörtlichen Sozialhilfeträger vorzulegen bzw. mitzuteilen. Es wird empfohlen, die Unterlagen auch dem örtlichen Sozialhilfeträger zu übermitteln:

- formloser schriftlicher Antrag auf Erteilung der Zustimmung gemäß § 77a Abs. 2 SGB XII zur Maßnahme,
- detaillierte Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme,
- bei Brandschutzsanierungsmaßnahmen: Vorlage der Kopien der maßgeblichen Schreiben der örtlichen Brandschutzbehörde,
- voraussichtlicher Beginn der Maßnahme,
- voraussichtliche Dauer der Maßnahme,
- Kostenschätzung der beabsichtigten Maßnahme, erstellt von einem unabhängigen Dritten (z.B. Architekt),
- Darstellung der beabsichtigten Finanzierung einschließlich der Konditionen,
- Ermittlung und Darstellung der voraussichtlichen Kosten der Investitionsmaßnahme gemäß der Anlage 2,
- bei absehbarer Überschreitung der ursprünglichen Kostenschätzung während des Verlaufs der Maßnahme ist die überarbeitete Kostenschätzung zusammen mit einer begründenden Stellungnahme durch einen unabhängigen Dritten (z.B. Architekt) vorzulegen.

Die Unterlagen können auch auf elektronischem Wege eingereicht werden.

Anlage 2

Ermittlung der voraussichtlichen Kosten der Investitionsmaßnahme

Anlage 2	
Ermittlung der voraussichtlichen Kosten der Investitionsmaßnahme	

		Pflegetage
	Pflegeplätze	
davon	Pflegeplätze im Doppelzimmer	
	Pflegeplätze im Einzelzimmer	

A. Voraussichtliche Kosten der Investitionsmaßnahme

entspricht Neuinvestition pro Platz

B. Geplante Finanzierung

Fremdkapital gem. Finanzierungsplan
Eigenkapital
Zuschüsse

Summe:

0,00 €

C. Berechnung Abschreibung

AfA für

D. Berechnung Instandhaltung

Instandhaltung

1,12%

0,00 €

E. Berechnung zu erwartender Zinsen

Fremdkapital neu
Eigenkapital

0,00 €
0,00 €

2,50%

0,00 €
0,00 €

F. Voraussichtliche jährliche Investitionsaufwendungen gesamt

0,00 €

./. abzgl. Erlöse Einzelzimmerzuschlag 1,02 € pro Tag

0,00 €

voraussichtlich verbleibende jährliche Investitionsaufwendungen gesamt

0,00 €

G. Voraussichtliche Kosten der Investitionsmaßnahme pro Tag

pro Tag und Person
pro Tag und Person

Für die Richtigkeit der Angaben

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

* Eingabefelder

* Auswahlfelder

* automatische Berechnungen

Anlage 3

Berechnung der bisherigen Bettenwerte

Berechnung der Bettenwerte für Alten- u. Pflegeheime in Euro (Stand: 01.01.92)							
Inbetrieb- nahme	Bettenwerte in Euro		% Satz		Betrag		BW gesamt
	Instandhaltung	AfA	Instandhaltung	AfA	Instandhaltung	AfA	
vor 1957	13.734	7.874	2,30	2,80	315,88	220,47	536,86
1957 - 1968	26.219	16.106	1,30	2,04	340,84	328,79	669,79
1969 - 1974	32.769	20.861	1,30	2,30	425,99	479,59	904,99
1975 - 1979	48.306	33.234	1,12	2,30	541,03	764,38	1.303,79
1980 - 1984	65.398	56.242	1,12	2,30	732,46	1.293,57	2.024,72
ab 1985	77.289	66.468	1,12	2,30	865,64	1.528,76	2.392,85

Anlage 4

Antragsformularblätter zur Berechnung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen

- a. Antragsformularblätter Vollstationäre Pflege – Neubau**
Formularblatt I + Formularblatt II
- b. Antragsformularblätter Vollstationäre Pflege – Teil- und Totalsanierung**
Formularblatt I + Formularblatt II
- c. Antragsformularblätter Kurzzeitpflege – Neubau**
Formularblatt I + Formularblatt II
- d. Antragsformularblätter Kurzzeitpflege – Teil- und Totalsanierung**
Formularblatt I + Formularblatt II
- e. Antragsformularblätter Teilstationäre Pflege – Neubau**
Formularblatt I + Formularblatt II
- f. Antragsformularblätter Miete/Pacht/Erbbauzins**
Formularblatt I + Formularblatt II
- g. Antragsformularblatt Abbau von Pflegeplätzen**
Formularblatt I

Anlage 4 a. Antragsformularblätter Vollstationäre Pflege – Neubau

Anlage 4 a. Antragsformular zur Vereinbarung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 4 SGB XI i.V.m. § 76a Abs. 3 SGB XII Formularblatt 1 - Vollstationäre Pflege - Neubau

Allgemeine Angaben

1. Einrichtung

Name der Einrichtung:	Mustereinrichtung
Straße:	
PLZ/Ort:	
Tel.-Nr./Fax-Nr.:	
E-Mail:	
Landkreis/kreisfreie Stadt:	

2. Träger

Träger der Einrichtung:	Musterträger
Straße:	
PLZ/Ort:	
Tel.-Nr./Fax-Nr.:	
E-Mail:	
Landkreis/kreisfreie Stadt:	

Zugehörigkeit zu einer Vereinigung der Träger auf Landesebene

☐ ja	☐ nein
-----------------------------	-------------------------------

Name der Vereinigung:

3. Zahl der zugelassenen Pflegeplätze (ohne Ausweichzimmer)

vollstationäre Pflegeplätze (inkl. fixe oder angebundene Kurzzeitpflegeplätze) davon Kurzzeitpflege:

davon Plätze im Doppelzimmer	
davon Plätze im Einzelzimmer	

davon Plätze im Doppelzimmer	
davon Plätze im Einzelzimmer	

Summe

Summe

Auslastung:

Auslastung:

Pflegetage:

Pflegetage:

* Eingabefelder	* Auswahlfeld	* automatische Berechnungen
-----------------	---------------	-----------------------------

Anlage 4 a. Antragsformular
zur Vereinbarung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen
nach § 82 Abs. 4 SGB XI i.V.m. § 76a Abs. 3 SGB XII
Formularblatt II - Vollstationäre Pflege - Neubau

	0	Plätze	Auslastung 95,0%	Pflegetage	0
A. Tatsächliche Herstellungs- und Einrichtungskosten gesamt					
	Herstellungs- und Einrichtungskosten pro Platz				#DIV/0!
B. Berechnung der berücksichtigungsfähigen Baukosten					
	Ausgangswert = Baukostenhöchswert pro Platz			134.771,00 €	
	+ Zuschläge				
	= berücksichtigungsfähige Baukosten pro Platz			134.771,00 €	
	Summe berücksichtigungsfähige Baukosten			0,00 €	
C. Finanzierung					
	Summe Fremdkapital gem. Finanzierungsplan				
	Summe Eigenkapital				
	Zuschüsse				0,00 €
D. Berechnung Instandhaltung und Abschreibung					
	Abschreibung			4,10%	0,00 €
	Instandhaltung			1,12%	0,00 €
E. Berechnung Zinsen (durchschnittliche jährliche Zinsen im Vereinbarungszeitraum) lt. beigefügtem Zins- und Tilgungsplan					
	Fremdkapital	0,00 €			
	Eigenkapital	0,00 €	2,50%		0,00 €
F. Jährliche Investitionsaufwendungen gesamt					
0,00 €					
G. Gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen					
<u>vollstationäre Pflege</u>			<u>Pflegetage</u>		
0	Plätze Doppelzimmer	0			
0	Plätze Einzelzimmer	0			
		0			
./. abzgl. Erlöse Einzelzimmerzuschlag 1,02 € pro Tag					0,00 €
verbleibende Investitionsaufwendungen					0,00 €
pro Tag und Person im Doppelzimmerplatz					0,00 €
pro Tag und Person im Einzelzimmerplatz					0,00 €
<u>Kurzzeit-Pflege</u>			<u>Pflegetage</u>		
0	Plätze Doppelzimmer	0			
0	Plätze Einzelzimmer	0			
		0			
Kurzzeit-Pflegeplätze					
pro Tag und Person im Doppelzimmerplatz					0,00 €
pro Tag und Person im Einzelzimmerplatz					0,00 €

Für die Richtigkeit der Angaben

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

Anlage 4 b.

Antragsformularblätter Vollstationäre Pflege – Teil- und Totalsanierung

Anlage 4 b. Antragsformular zur Vereinbarung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 4 SGB XI i.V.m. § 76a Abs. 3 SGB XII Formularblatt I - Vollstationäre Pflege - Teil- und Totalsanierung

Allgemeine Angaben

1. Einrichtung

Name der Einrichtung:	Mustereinrichtung
Straße:	
PLZ/Ort:	
Tel.-Nr./Fax-Nr.:	
E-Mail:	
Landkreis/kreisfreie Stadt:	

2. Träger

Träger der Einrichtung:	Musterträger
Straße:	
PLZ/Ort:	
Tel.-Nr./Fax-Nr.:	
E-Mail:	
Landkreis/kreisfreie Stadt:	

Zugehörigkeit zu einer Vereinigung der Träger auf Landesebene

☐ ja	☐ nein
-----------------------------	-------------------------------

Name der Vereinigung:

3. Zahl der zugelassenen Pflegeplätze (ohne Ausweichzimmer)

vollstationäre Pflegeplätze (inkl. fixe oder angebundene Kurzzeitpflegeplätze) davon Kurzzeitpflege:

davon Plätze im Doppelzimmer	
davon Plätze im Einzelzimmer	

davon Plätze im Doppelzimmer	
davon Plätze im Einzelzimmer	

Summe

Summe

Auslastung:

Auslastung:

Pflege tage:

Pflege tage:

* Eingabefelder	* Auswahlfeld	* automatische Berechnungen
-----------------	---------------	-----------------------------

Anlage 4 b. Antragsformular
zur Vereinbarung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen
nach § 82 Abs. 4 SGB XI i.V.m. § 76a Abs. 3 SGB XII
Formularblatt II - Vollstationäre Pflege - Teil- und Totalsanierung

	0 Plätze	Auslastung 95,0%	Pflegetage	0
A. <u>Tatsächliche Sanierungskosten</u>				
	entspricht Neuinvestition pro Platz			0,00 €
B. <u>Berechnung der berücksichtigungsfähigen Baukosten</u>				
	Ausgangswert = Baukostenhöchswert pro Platz		134.771,00 €	
	+ Zuschläge			
	= berücksichtigungsfähige Baukosten pro Platz			134.771,00 €
	Summe maximal berücksichtigungsfähige Baukosten			0,00 €
C. <u>Finanzierung</u>				
	Summe Fremdkapital gem. Finanzierungsplan			
	Summe Eigenkapital			
	Zuschüsse			
				0,00 €
D. <u>Berechnung AfA</u>				
	AfA	4,23%		0,00 €
E. <u>Berechnung AfA (Altbausubstanz)</u>				
	Plätze			
	Baualterstufe		0,00 €	
	Sanierungsmaßnahme pro Platz		0,00 €	
			0,00 €	
	maßgeblicher Ausgangswert		134.771,00 €	
	Über-/Unterschreitung in Prozent		-100,00%	
	alter Bettenwert		0,00 €	
	- Überschreitung		0,00 €	
	= bereinigter Ausgangswert		0,00 €	
	Berechnung AfA Altbausubstanz			0,00 €
F. <u>Berechnung Instandhaltung</u>				
	Instandhaltung	1,12%		0,00 €

G. Berechnung Instandhaltung (Altbausubstanz)

Plätze		
Baualterstufe		0,00 €
Sanierungsmaßnahme pro Platz		0,00 €
		0,00 €

maßgeblicher Ausgangswert	134.771,00 €
Über-/Unterschreitung in Prozent	-100,00%

alter Bettenwert	0,00 €
- Überschreitung	0,00 €
= bereinigter Ausgangswert	0,00 €

Berechnung Instandhaltung Altbausubstanz 0,00 €

H. abgebaute Betten*

Anzahl der abgebauten Betten 0,00 €

I. Berechnung Zinsen (durchschnittliche jährliche Zinsen im Vereinbarungszeitraum) lt. beigefügtem Zins- und Tilgungsplan

Fremdkapital neu		
Fremdkapital alt am.....		
Eigenkapital	2,50%	0,00 €
abzgl. Zuschüsse		

J. jährliche Investitionsaufwendungen gesamt 0,00 €

K. gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen

vollstationäre Pflege		Pflegetage
0	Plätze Doppelzimmer	0
0	Plätze Einzelzimmer	0
		0

./ abzgl. Erlöse Einzelzimmerzuschlag 1,02 € pro Tag 0,00 €

verbleibende Investitionsaufwendungen 0,00 €

pro Tag und Person im Doppelzimmerplatz 0,00 €
pro Tag und Person im Einzelzimmerplatz 0,00 €

Kurzzeit-Pflege		Pflegetage
0	Plätze Doppelzimmer	0
0	Plätze Einzelzimmer	0
		0

Kurzzeit-Pflegeplätze

pro Tag und Person im Doppelzimmerplatz 0,00 €
pro Tag und Person im Einzelzimmerplatz 0,00 €

Für die Richtigkeit der Angaben

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

* abgebaute Betten sind durch eine Verständigung im Einzelfall grundsätzlich zu berücksichtigen (Orientierungswert 60% des Bettenwerts)

* Eingabefelder

* Auswahlfelder

* automatische Berechnungen

Anlage 4 c. Antragsformularblätter Kurzzeitpflege – Neubau

Anlage 4 c. Antragsformular zur Vereinbarung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 4 SGB XI i.V.m. § 76a Abs. 3 SGB XII Formularblatt 1 - Neubau solitäre und angebundene Kurzzeitpflege

Allgemeine Angaben

1. Einrichtung

Name der Einrichtung:	Mustereinrichtung
Straße:	
PLZ/Ort:	
Tel.-Nr./Fax-Nr.:	
E-Mail:	
Landkreis/kreisfreie Stadt:	

2. Träger

Träger der Einrichtung:	Musterträger
Straße:	
PLZ/Ort:	
Tel.-Nr./Fax-Nr.:	
E-Mail:	
Landkreis/kreisfreie Stadt:	

Zugehörigkeit zu einer Vereinigung der Träger auf Landesebene

☐ ja ☐ nein

Name der Vereinigung:

3. Zahl der zugelassenen Pflegeplätze (ohne Ausweichzimmer)

vollstationäre Plätze		davon Plätze im Doppelzimmer	
		davon Plätze im Einzelzimmer	
		Summe	0

Auslastung:

Pflegetage:

* Eingabefelder	* Auswahlfeld	* automatische Berechnungen
-----------------	---------------	-----------------------------

Anlage 4 c. Antragsformular
zur Vereinbarung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen
nach § 82 Abs. 4 SGB XI i.V.m. § 76a Abs. 3 SGB XII
Formularblatt II - Neubau solitäre und angebundene Kurzzeitpflege

0	Plätze	Pflegetage	0
---	--------	------------	---

A. Tatsächliche Herstellungs- und Einrichtungskosten gesamt

entspricht Herstellungs- und Einrichtungskosten pro Platz	0,00 €
---	--------

B. Berechnung der berücksichtigungsfähigen Baukosten

Ausgangswert = Baukostenhöchswert pro Platz	134.771,00 €	
+ Zuschläge		
= berücksichtigungsfähige Baukosten pro Platz		134.771,00 €
Summe berücksichtigungsfähige Baukosten		0,00 €

C. Finanzierung

Summe Fremdkapital gem. Finanzierungsplan	
Summe Eigenkapital	
Zuschüsse	0,00 €

D. Berechnung Instandhaltung und Abschreibung

Abschreibung	4,10%	0,00 €
Instandhaltung	1,12%	0,00 €

E. Berechnung Zinsen (durchschnittliche jährliche Zinsen im Vereinbarungszeitraum)
lt. beigefügtem Zins- und Tilgungsplan

Fremdkapital	0,00 €		
Eigenkapital	0,00 €	2,50%	0,00 €

F. Jährliche Investitionsaufwendungen gesamt

		Pflegetage	
0	Plätze Doppelzimmer	0	
0	Plätze Einzelzimmer	0	
		0	

./.. abzgl. Erlöse Einzelzimmerzuschlag 1,02 € pro Tag	0,00 €
--	--------

verbleibende Investitionsaufwendungen	0,00 €
---------------------------------------	--------

G. Gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen

pro Tag und Person im Doppelzimmer	0,00 €
pro Tag und Person im Einzelzimmer	0,00 €

Für die Richtigkeit der Angaben

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

* Eingabefelder	* Auswahlfelder	* automatische Berechnungen
-----------------	-----------------	-----------------------------

Anlage 4 d. Antragsformularblätter Kurzzeitpflege – Teil- und Totalsanierung

Anlage 4 d. Antragsformular zur Vereinbarung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 4 SGB XI i.V.m. § 76a Abs. 3 SGB XII Formularblatt I - Teil- und Totalsanierung solitäre und angebundene Kurzzeitpflege

Allgemeine Angaben

1. Einrichtung

Name der Einrichtung:	Mustereinrichtung
Straße:	
PLZ/Ort:	
Tel.-Nr./Fax-Nr.:	
E-Mail:	
Landkreis/kreisfreie Stadt:	

2. Träger

Träger der Einrichtung:	Musterträger
Straße:	
PLZ/Ort:	
Tel.-Nr./Fax-Nr.:	
E-Mail:	
Landkreis/kreisfreie Stadt:	

Zugehörigkeit zu einer Vereinigung der Träger auf Landesebene

☐ ja	☐ nein
-----------------------------	-------------------------------

Name der Vereinigung:

3. Zahl der zugelassenen Pflegeplätze (ohne Ausweichzimmer)

Kurzzeit-Pflegeplätze		
	davon Plätze im Doppelzimmer	
	davon Plätze im Einzelzimmer	
	Summe	0

Auslastung:

Pflegetage:

* Eingabefelder	* Auswahlfeld	* automatische Berechnungen
-----------------	---------------	-----------------------------

Anlage 4 d. zum Antragsformular
zur Vereinbarung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen
nach § 82 Abs. 4 SGB XI i.V.m. § 76a Abs. 3 SGB XII
Formularblatt II - Teil- und Totalsanierung solitäre und angebundene Kurzzeitpflege

0	Plätze	Pflegetage	0,00 €
A. <u>Tatsächliche Sanierungskosten</u>			
	entspricht Sanierungskosten pro Platz		0,00 €
B. <u>Berechnung der berücksichtigungsfähigen Baukosten</u>			
	Ausgangswert = Baukostenhöchswert pro Platz	134.771,00 €	
+ Zuschläge			
=	berücksichtigungsfähige Baukosten pro Platz		134.771,00 €
	Summe berücksichtigungsfähige Baukosten		0,00 €
C. <u>Finanzierung</u>			
	Summe Fremdkapital gem. Finanzierungsplan		
	Summe Eigenkapital		
	Zuschüsse		0,00 €
D. <u>Berechnung AfA</u>			
	AfA	4,23%	0,00 €
E. <u>Berechnung AfA (Altbausubstanz)</u>			
Plätze			
Baualterstufe		0,00 €	
Sanierungsmaßnahme pro Platz		0,00 €	
		0,00 €	
maßgeblicher Ausgangswert		134.771,00 €	
Über-/Unterschreitung in Prozent		-100,00%	
alter Bettenwert		0,00 €	
- Überschreitung		0,00 €	
= bereinigter Ausgangswert		0,00 €	
	Berechnung AfA Altbausubstanz		0,00 €
F. <u>Berechnung Instandhaltung</u>			
	Instandhaltung	1,12%	0,00 €

G. Berechnung Instandhaltung (Altbausubstanz)

Plätze		
Baualterstufe		0,00 €
Sanierungsmaßnahme pro Platz		0,00 €
		0,00 €

maßgeblicher Ausgangswert	134.771,00 €
Über-/Unterschreitung in Prozent	-100,00%

alter Bettenwert	0,00 €
- Überschreitung	0,00 €
= bereinigter Ausgangswert	0,00 €

Berechnung Instandhaltung Altbausubstanz 0,00 €

H. abgebaute Betten*

Anzahl der abgebauten Betten 0,00 €

I. Berechnung Zinsen (durchschnittliche jährliche Zinsen im Vereinbarungszeitraum) lt. beigefügtem Zins-und Tilgungsplan

Fremdkapital neu		
Fremdkapital alt am.....		
Eigenkapital	0,00 €	2,50%
abzgl. Zuschüsse		0,00 €

J. jährliche Investitionsaufwendungen gesamt 0,00 €

		Pflegetage
0	Plätze Doppelzimmer	0
0	Plätze Einzelzimmer	0
		0

./ abzgl. Erlöse Einzelzimmerzuschlag 1,02 € pro Tag 0,00 €

verbleibende Investitionsaufwendungen 0,00 €

K. gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen

pro Tag und Person im Doppelzimmerplatz	0,00 €
pro Tag und Person im Einzelzimmerplatz	0,00 €

Für die Richtigkeit der Angaben

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

* abgebaute Betten sind durch eine Verständigung im Einzelfall grundsätzlich zu berücksichtigen (Orientierungswert 60% des Bettenwerts)

* Eingabefelder

* Auswahlfelder

* automatische Berechnungen

Anlage 4 e. Antragsformularblätter Teilstationäre Pflege – Neubau

Anlage 4 e. Antragsformular
zur Vereinbarung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen
nach § 82 Abs. 4 SGB XI i.V.m. § 76a Abs. 3 SGB XII
Formularblatt I - Neubau teilstationäre Pflege, betrieben im Eigentum

Allgemeine Angaben

1. Einrichtung

Name der Einrichtung: Mustereinrichtung
 Straße:
 PLZ/Ort:
 Tel.-Nr./Fax-Nr.:
 E-Mail:
 Landkreis/kreisfreie Stadt:

2. Träger

Träger der Einrichtung: Musterträger
 Straße:
 PLZ/Ort:
 Tel.-Nr./Fax-Nr.:
 E-Mail:
 Landkreis/kreisfreie Stadt:

Zugehörigkeit zu einer Vereinigung der Träger auf Landesebene

☐ ja ☐ nein

Name der Vereinigung:

3. Zahl der zugelassenen Pflegeplätze

Tagespflege:
 Nachtpflege:
 Gesamt: 0
 Auslastung: 85%
 Pflegetage: 0

* Eingabefelder

* automatische Berechnungen

Anlage 4 e. Antragsformular
zur Vereinbarung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen
nach § 82 Abs. 4 SGB XI i.V.m. § 76a Abs. 3 SGB XII
Formularblatt II - Neubau teilstationäre Pflege, betrieben im Eigentum

0	Plätze	Auslastung 85,0%	Pflegetage	0
A. <u>Tatsächliche Herstellungs- und Einrichtungskosten gesamt</u>				
B. <u>Berechnung der berücksichtigungsfähigen Baukosten</u>				
(Ausgangswert: tatsächliche Baukosten bis zu einem Korridor von 67.368 € bis 76.486 €) berücksichtigungsfähige Baukosten pro Platz				
Summe berücksichtigungsfähige Baukosten				0,00 €
C. <u>Finanzierung</u>				
Summe Fremdkapital gem. Finanzierungsplan				
Summe Eigenkapital				
Zuschüsse				
				0,00 €
D. <u>Berechnung Instandhaltung und Abschreibung</u>				
Abschreibung		4,10%		0,00 €
Instandhaltung		1,12%		0,00 €
E. <u>Berechnung Zinsen (durchschnittliche jährliche Zinsen im Vereinbarungszeitraum)</u> <u>lt. beigefügtem Zins-und Tilgungsplan</u>				
Fremdkapital	0,00 €			
Eigenkapital	0,00 €	2,50%		0,00 €
F. <u>Jährliche Investitionsaufwendungen gesamt</u>				0,00 €
G. <u>Gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen</u>				
pro Tag und Person				0,00 €

Für die Richtigkeit der Angaben

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

* Eingabefelder

* automatische Berechnungen

Anlage 4 f. Antragsformularblätter Miete/Pacht/Erbbauzins

Anlage 4 f. Antragsformular zur Vereinbarung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 4 SGB XI i.V.m. § 76a Abs. 3 SGB XII Formularblatt 1 - Anmietung von Einrichtungen (VSP, KZP, TSP)
--

Allgemeine Angaben

1. Einrichtung

Name der Einrichtung:	Mustereinrichtung
Straße:	
PLZ/Ort:	
Tel.-Nr./Fax-Nr.:	
E-Mail:	
Landkreis/kreisfreie Stadt:	

2. Träger

Träger der Einrichtung:	Musterträger
Straße:	
PLZ/Ort:	
Tel.-Nr./Fax-Nr.:	
E-Mail:	
Landkreis/kreisfreie Stadt:	

Zugehörigkeit zu einer Vereinigung der Träger auf Landesebene

☐ ja	☐ nein
-----------------------------	-------------------------------

Name der Vereinigung:

3. Zahl der zugelassenen Pflegeplätze (ohne Ausweichzimmer)

vollstationäre Plätze

Plätze im Doppelzimmer	
Plätze im Einzelzimmer	

Summe:

Auslastung:

Pflegetage:

teilstationäre

Pflegeplätze

davon Plätze Tagespflege	
davon Plätze Nachtpflege	

Summe:

Auslastung:

Pflegetage:

* Eingabefelder	* Auswahlfeld	* automatische Berechnungen
-----------------	---------------	-----------------------------

Anlage 4 f. Antragsformular
zur Vereinbarung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen
nach § 82 Abs. 4 SGB XI i.V.m. § 76a Abs. 3 SGB XII
Formularblatt II - Anmietung von Einrichtungen (VSP, KZP, TSP)

		Platzart:	Pflegetage
0	Pflegeplätze		0
davon	0	Pflegeplätze im Doppelzimmer	0
	0	Pflegeplätze im Einzelzimmer	0

A. Miet-/Pachtaufwendungen

Aufwendungen pro Monat		
Aufwendungen pro Jahr		0,00 €

B. Betreibereigene Aufwendungen

AfA	
Instandhaltung	

C. Leasingkosten

Art		Kosten pro Jahr	
-----	--	-----------------	--

D. Berechnung Zinsen (durchschnittliche jährliche Zinsen im Vereinbarungszeitraum)
lt. beigefügtem Zins-und Tilgungsplan

Fremdkapital		
Eigenkapital	2,50%	0,00 €

E. Jährliche Investitionsaufwendungen gesamt

		0,00 €
./. abzgl. Erlöse Einzelzimmerzuschlag 1,02 € pro Tag		0,00 €
verbleibende jährliche Investitionsaufwendungen gesamt		0,00 €

F. Gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen

pro Tag und Person	
pro Tag und Person	

Für die Richtigkeit der Angaben

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

* Eingabefelder

* Auswahlfeld

* automatische Berechnungen

Anlage 4 g. Antragsformularblatt Abbau von Pflegeplätzen

Anlage 4 g. Antragsformular zur Vereinbarung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 4 SGB XI i.V.m. § 76a Abs. 3 SGB XII Formularblatt I - Abbau von Pflegeplätzen
--

1. Einrichtung

Name der Einrichtung:	Mustereinrichtung
Straße:	
PLZ/Ort:	
Tel.-Nr./Fax-Nr.:	
E-Mail:	
Landkreis/kreisfreie Stadt:	

2. Träger

Träger der Einrichtung:	Musterträger
Straße:	
PLZ/Ort:	
Tel.-Nr./Fax-Nr.:	
E-Mail:	
Landkreis/kreisfreie Stadt:	

Zugehörigkeit zu einer Vereinigung der Träger auf Landesebene

☐ ja

☐ nein

Name der Vereinigung:

3. Zahl der zugelassenen Pflegeplätze (ohne Ausweichzimmer)

vollstationäre Plätze - alt/bisher	95%	Auslastung	Plätze gesamt	bisherige Investitions- kostensätze	bisherige Investitionseinnahmen / Jahr
Plätze im Doppelzimmer			0		0,00 €
Plätze im Einzelzimmer					
vollstationäre Plätze - neu/zukünftig			Plätze gesamt	neue Investitions- einnahmen / Jahr	Mindereinnahmen Investitionskosten ohne Bettenabbauregelung
Plätze im Doppelzimmer			0	0,00 €	0,00 €
Plätze im Einzelzimmer					
berücksichtigungsfähige Mindereinnahme durch Bettenregelung			60%	0,00 €	Investitionseinnahmen neu inkl. Zuschlag 0,00 €
Neue Investitionskostenbeträge					
		im Doppelzimmer		0,00 €	
		im Einzelzimmer		0,00 €	

* Eingabefelder

* automatische Berechnungen